



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. **072/2024/1**
öffentlich

Tagesordnungspunkt

Prüfung der Stadt Erwitte durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht

Beratungsfolge

Hauptausschuss

Sitzungsdatum

17.04.2024

Rat der Stadt Erwitte

03.07.2024

Federführender Bereich

103

Sachbearbeiter/in

Herr Hoppe

Datum

19.06.2024

Aktenzeichen

103.20.07.04.03

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Erwitte beschließt die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und der Kommunalaufsicht des Kreises Soest abzugebende Stellungnahme der Stadt Erwitte in Bezug auf die im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen gem. der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Sachverhalt

Die Ergebnisse der turnusmäßigen, überörtlichen Prüfung der Stadt Erwitte durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) sind mit dem Prüfbericht in der gemeinsamen Sitzung von Haupt- und Rechnungsprüfungsausschuss am 17. April gem. § 105 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW) vorgestellt worden.

Zu den wesentlichen Feststellungen und Handlungsempfehlungen wird seitens der Verwaltung mit der Anlage zur Vorlage Stellung genommen. Der Rat hat gem. § 105 Abs. 7 GO NRW über diese Stellungnahme zu beraten und zu beschließen.

Die beschlossene Stellungnahme ist seitens der Stadt gegenüber der gpaNRW sowie auch der Kommunalaufsicht des Kreises Soest abzugeben. Prüfbericht und Stellungnahme der Stadt Erwitte werden von der gpaNRW schlussendlich veröffentlicht.

Anlagen

Stellungnahme der Stadt Erwitte zum Prüfbericht der gpaNRW

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
Haushaltssteuerung				
F1	In den abgeschlossenen Haushaltsjahren kann die Stadt Erwitte zumindest bis 2019 die gestiegenen Aufwendungen weitgehend kompensieren. Dieses gelingt ihr seit dem letzten Jahresabschluss 2020 und nach dem Haushaltsplan 2023 für die Zukunft nicht mehr. Zu den erwirtschafteten Überschüssen nach den Jahresabschlüssen haben die konjunkturenanfälligen, risikobehafteten Erträge aus der Gewerbesteuer sowie der Einkommen- und Umsatzsteuer beigetragen.	E1	Um die städtische Handlungsfähigkeit zu stärken und unabhängiger von konjunkturell beeinflussten Ertragspositionen zu werden, sollte die Stadt Erwitte weiterhin eine dauernde Aufgabenkritik und Haushaltskonsolidierung betreiben. Das sollte auch eine kritische Auseinandersetzung mit dem bestehenden und langfristig benötigten Gebäude- und Infrastrukturvermögen beinhalten.	Die Feststellung überdurchschnittlicher städt. Gebäudeflächen ist aus vergangenen Berichten bereits bekannt. Zuletzt konnte im Zuge der Restrukturierung der Schullandschaft die Grundschule in der Graf-Landsberg-Straße an den Kreis Soest veräußert werden. Durch die seit 2015 fortlaufende Flüchtlingszuweisung werden jedoch permanent neue Platzkapazitäten benötigt, was der Empfehlung entgegen läuft.
F2	Der Stadt Erwitte liegen zu Beginn eines Haushaltsjahres vielfach nicht die Beschlüsse zu den Zielsetzungen und Grundlagen für ein Finanzcontrolling vor. Es sind ein Finanzcontrolling sowie ein Berichtswesen eingerichtet. Für beide gibt es Entwicklungsmöglichkeiten.	E2	Die Stadt Erwitte sollte das Finanzcontrolling sowie das Finanzberichtswesen ausbauen. Beide sollten als Instrumente für eine aktive, unterjährige Haushaltssteuerung genutzt werden. Hierzu gehört auch eine konsequentere Einbindung der mittelbewirtschaftenden Organisationseinheiten, die Daten und Prognosen zu den Produkten bereitstellen. Zudem bietet sich eine Information der Politik über die Entwicklung und Prognosen zum Haushalt bereits ab dem zweiten Quartal eines Haushaltsjahres an.	Mit den nach der Eigenbetriebsverordnung anzufertigenden Quartalsberichten für das Abwasserwerk Erwitte als auch den Gebäudebetrieb sowie den städt. Finanzstatusberichten werden die Mandatsträger in den Betriebsausschüssen sowie im Hauptausschuss regelmäßig informiert. Der Finanzstatus liefert kompakte Informationen zur Ergebnisentwicklung, der Umsetzung von Investitionen als auch zur Liquiditätssituation. Umfangreichere Informationen werden auch zukünftig Anlas-bezogen oder für markante Maßnahmen aufbereitet.
F3	Die Stadt Erwitte überträgt keine konsumtiven Ermächtigungen ins nächste Jahr. Erwitte praktiziert ausschließlich investive Ermächtigungsübertragungen. Diese sind interkommunal in allen Vergleichsjahren niedriger als bei der Mehrheit der Vergleichskommunen. Bei der Stadt Erwitte werden die fortgeschriebenen investiven Ansätze im Durchschnitt zu annähernd 75 Prozent tatsächlich in Anspruch genommen.	E3.1	Die Stadt Erwitte sollte die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen in einer Dienstanweisung oder Vereinbarung regeln. Dieses schafft Transparenz und Verbindlichkeit und ist zudem gesetzlich gefordert.	Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und das Haushaltswesen steht zur Überarbeitung an. Die Regelungen zur Ermächtigungsübertragung werden entsprechend darin aufgenommen.
		E3.2	Das Ziel der Stadt Erwitte sollte es sein, nur Maßnahmen in den Haushaltsplan aufzunehmen, die die Anforderungen des § 13 KomHVO NRW erfüllen	Auf diese gesetzlichen Vorgaben wird im Zuge der kommenden Haushaltsplanungen besondere Aufmerksamkeit gelegt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
			und deren Umsetzung im Planjahr realistisch möglich ist.	
F4	Bei der Stadt Erwitte ist das Fördermittelmanagement seit 2021 neu organisiert. Die eingerichtete Stabstelle übernimmt zahlreiche Aufgaben, auch im Bereich der Fördermittelakquise. Es werden verschiedenste Quellen zur Fördermittelrecherche genutzt. Strategische Zielvorgaben und konkrete Regelungen sind bislang nicht zusammenfassend schriftlich fixiert. Zudem gibt es keine standardisierten Prozesse zur Fördermittelprüfung.	E4	Die Stadt Erwitte sollte grundlegende Vorgaben zum Umgang mit Fördermitteln und deren Akquise formulieren und diese schriftlich fixieren. Die Prüfung von potenziellen Fördermöglichkeiten sollte hierbei grundsätzlich ein fester, standardisierter Bestandteil in jeder Planung werden.	Um die Abläufe im Zuge des Fördermittelmanagements zu standardisieren wird eine gesonderte Richtlinie für alle 3 Mandanten (Stadt, Abwasserwerk und Gebäudebetrieb) entworfen.
F5	Die Stadt Erwitte hat ein Fördermittelcontrolling sowie ein Berichtswesen implementiert. Eine durch das zentrale Fördermittelmanagement gepflegte Datei ermöglicht der Kommune einen Gesamtüberblick über alle laufenden Fördermaßnahmen.			
F6	Die Stadt Erwitte hat einen Handlungsrahmen für ihr Kreditmanagement bisher nicht schriftlich fixiert.	E6	Wir empfehlen der Stadt Erwitte, sich für ihr Kreditmanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen zu geben und diesen schriftlich zu fixieren. Der Handlungsrahmen sollte strategische Vorgaben, Entscheidungsbefugnisse und Verfahrensregelungen enthalten. Die Stadt kann ihre Festlegungen beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Kreditmanagement zusammenfassen.	Zum Zeitpunkt der Stellungnahme ist der Kernhaushalt der Stadt Erwitte schuldenfrei. Ziel ist auch absehbar keine Kredite aufzunehmen. Sollte dies in Zukunft einmal wieder notwendig werden, kann in dem Zuge ein standardisierter Handlungsrahmen entworfen werden.
F7	Einen umfassenden Handlungsrahmen für ihr Anlagemanagement hat die Stadt Erwitte bisher nicht schriftlich fixiert.	E7	Die Stadt Erwitte sollte sich für ihr Anlagemanagement einen verbindlichen Handlungsrahmen geben und diesen schriftlich fixieren. Dieser Handlungsrahmen sollte die wesentlichen Mindestinhalte abdecken. Die bestehenden Regelungen sollten ebenfalls mit aufgenommen werden. Die Stadt kann ihre Vorgaben beispielsweise in einer Dienstanweisung oder Richtlinie zum städtischen Anlagemanagement	Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung steht zur Überarbeitung an und wird die Empfehlung aufnehmen.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
			oder mit den Regelungen zum Kreditmanagement zusammenfassen.	
Vergabewesen				
F1	Die Dienstanweisung Vergabe berücksichtigt aufgrund ihres Alters noch nicht die aktuelle Rechtslage. Bestehende Regelungslücken erschweren einheitliche und rechtssichere Vergabeverfahren. Die fehlende strikte Trennung von Ausführung und Vergabeverfahren steigert die Korruptionsgefahr.	E1.1	Die Stadt Erwitte sollte in ihrer Dienstanweisung die aktuellen wesentlichen Normen des Vergaberechts aufnehmen und komprimiert darstellen.	Die Dienstanweisung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte aktualisiert.
		E1.2	Die Stadt Erwitte sollte mit eindeutigen und nachvollziehbaren Wertgrenzen in der Dienstanweisung Regelungen zur Wahl des Vergabeverfahrens treffen. Dabei sollte sie nach nationalen und EU-weiten Vergaben differenzieren.	Die Dienstanweisung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte aktualisiert.
		E1.3	Die Stadt Erwitte sollte klare und eindeutige Zuständigkeitsregelungen in ihrer Dienstanweisung Vergabe aufnehmen. Die Abwicklung des Vergabeverfahrens sollte strikt von der Ausführung der Maßnahme getrennt sein. Die Musterdienstanweisung der gpaNRW kann als Grundlage dienen.	Die Dienstanweisung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte aktualisiert.
		E1.4	Die Stadt Erwitte sollte eine Zentrale Vergabestelle einrichten oder eine solche im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit in Anspruch nehmen oder anbieten.	Die Stadt Erwitte organisiert das Vergabewesen neu und siedelt es im Fachdienst 102 Personal, Organisation an. Die Stelle wurde kürzlich besetzt, sodass der v. g. Prozess in Kürze starten kann.
		E1.5	Die Stadt Erwitte sollte den Einsatz einer Vergabemanagementsoftware prüfen. Im Falle einer interkommunalen Zusammenarbeit sollte ein einheitliches Produkt zum Einsatz kommen.	Das Thema einer Vergabemanagementsoftware wird im Rahmen der Neuorganisation geprüft.
		E1.6	Die Stadt Erwitte sollte Anschlussaufträge nur erteilen, wenn dieses nach den Vorschriften der VOB/A zulässig ist. Andernfalls sind eigenständige Vergabeverfahren vorzunehmen.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
F2	Die Stadt Erwitte hat keine Rechnungsprüfung eingerichtet. So finden keine regelmäßigen und verbindlichen Prüfungen der Vergabeverfahren statt. Die Zuständigkeitsregelungen über Auftragsvergaben erschweren zügige Auftragsvergaben.	E2.1	Die Stadt Erwitte sollte eine regelmäßige und verbindliche Vergabepflicht einrichten. Sie sollte dafür eine der Wahlmöglichkeiten gemäß § 101 Abs. 2 S. 3 GO NRW nutzen, auch in Form einer interkommunalen Zusammenarbeit.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E2.2	Die Stadt Erwitte sollte die Zuständigkeiten für Auftragsvergaben so festlegen, dass Vergabeverfahren zeitnah und praktikabel durchführbar sind.	Die Aktualisierung des Ortsrechts sowie im Anschluss daran der Wertgrenzen innerhalb der Verwaltung wird im 3. Quartal 2024 abgeschlossen werden.
F3	Die Stadt Erwitte nutzt durch verbindliche Regelungen in ihrer Dienstweisung präventive Maßnahmen gegen Korruption. Die Dienstweisung ist nicht für alle Dienststellen verbindlich. Sie entspricht nicht der aktuellen Rechtslage. Bisher hat die Stadt Erwitte noch keine Schwachstellenanalyse durchgeführt.	E3.1	Die Stadt Erwitte sollte den Geltungsbereich der Dienstweisung Korruption auf alle Einrichtungen der Stadt ausdehnen. Im Interesse der Einheitlichkeit sollte die Dienstweisung beispielsweise auch für die eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gelten.	Die Dienstweisung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte aktualisiert.
		E3.2	Die Stadt Erwitte sollte eine Schwachstellenanalyse durchführen und dabei ihre Bediensteten mit einbeziehen. Die gewonnenen Erkenntnisse sollte sie in ihre Dienstweisung aufnehmen und die gefährdeten und besonders gefährdeten Bereiche festlegen (§ 10 Abs. 2 KorruptionsbG).	Die Dienstweisung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte aktualisiert.
		E3.3	Die Stadt Erwitte sollte ihre Dienstweisung an die neuen aktuellen gesetzlichen Regelungen anpassen.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E3.4	Die Stadt Erwitte sollte in ihrer Dienstweisung die gelebte Verwaltungspraxis zur Veröffentlichungen nach §§ 7 und 8 KorruptionsbG schriftlich fixieren. Sie sollte eindeutige Zuständigkeiten festlegen.	Die Dienstweisung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte aktualisiert.
		E3.5	Die Stadt Erwitte sollte Vorbereitungen treffen, um die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes nach dessen Inkrafttreten zeitnah umsetzen zu können.	Vorbereitende Gespräche hierzu laufen derzeit auf verschiedenen Ebenen mit dem Kreis Soest.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
F4	Die Stadt Erwitte nutzt Sponsoring bei ihrer Aufgabenerledigung. Die Dienstanweisung Korruption enthält zum Umgang mit Sponsoring bereits einige Rahmenbedingungen. Es fehlt ein Muster für Sponsoringverträge.	E4	Die Stadt Erwitte sollte ihre internen Regelungen zu Sponsoringleistungen um wesentliche Punkte erweitern. Sie sollte ein Muster für Sponsoringleistungen erarbeiten und als Anlage beifügen.	Die Dienstanweisung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte aktualisiert.
F5	Im Vergleichsjahr weichen die schlussgerechneten Maßnahmen geringfügig vom Auftragswert ab. Die weiteren betrachteten Jahre offenbaren jedoch höhere Abweichungen. Eine zentrale Betrachtung der Abweichungen findet nicht statt.	E5	Die Stadt Erwitte sollte die Abweichungen von den Auftragswerten in Form eines Soll-Ist-Vergleichs prüfen. Gewonnene Erkenntnisse zu Ursachen sollte sie bei zukünftigen Vergaben berücksichtigen. Ziel sollten möglichst geringe Abweichungen sein.	Diese Anforderung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte berücksichtigt.
F6	Die Regelungen in der Dienstanweisung Vergabe zu Nachträgen der Stadt Erwitte bedürfen für einheitliche und standardisierte Verfahren Ergänzungen. Eine zentrale Analyse der Nachträge findet nicht statt.	E6	Die Stadt Erwitte sollte die bestehenden Regelungen zu Nachtragsverfahren in ihrer Dienstanweisung ergänzen, um einheitliche und rechtssichere Verfahren zu fördern. Das bereits eingeführte standardisierte Verfahren sollte um weitere Prüfschritten ergänzt werden.	Die Dienstanweisung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte aktualisiert.
F7	Die Stadt Erwitte holt nicht immer die vorgeschriebenen Auskünfte ein. So bleibt die Wertung der Angebote unvollständig. Häufig fehlt die rechtlich vorgeschriebene Vergabedokumentation. Submissionsniederschriften der Stadt Erwitte sind zum Teil unvollständig.			Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
F8	Eine fehlende zentrale Betrachtung der Maßnahmen lässt unvollständige Rechnungsprüfungen unentdeckt. Die Vergabeunterlagen enthalten teilweise keine Informationen zu Sicherheitsleistungen, die zu hinterlegen sind.			Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
F9	Die Stadt Erwitte verzichtet zum Teil auf formelle Nachtragsverfahren. Gründe für die Notwendigkeit und Angemessenheit der Nachtragsangebote sind nicht immer dokumentiert. Die Stadt verzichtet teilweise auf vorgeschriebene Vergabebekanntmachungen.	E9.1	Die Stadt Erwitte hat die vorgeschriebenen Ex-ante Veröffentlichung nach § 20 Abs. 4 VOB/A vorzunehmen.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Stadt Erwitte
		E9.2 Die Stadt Erwitte sollte den vorgeschriebenen Mindestinhalt der Vergabedokumentation nach § 20 VOB/A berücksichtigen.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E9.3 Die Stadt Erwitte hat vor Erteilung der Aufträge vorgeschriebene Informationen, wie beispielsweise Auskünfte aus dem Wettbewerbsregister einzuholen.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E9.4 Die Stadt Erwitte sollte innerhalb der Bindefrist eines Angebotes den Auftrag erteilen. Ist die Auftragserteilung während der Bindefrist nicht möglich, sollte die Zustimmung der Bieter zur Bindefristverlängerung eingeholt werden.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E9.5 Die Stadt Erwitte sollte die Bindefrist möglichst kurz halten. Bindefristen von mehr als 30 Kalendertagen sind zu begründen.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E9.6 Die Stadt Erwitte hat für ausreichende transparente Vergabeverfahren die Ex-ante Veröffentlichung nach § 20 Abs. 3 VOB/A vorzunehmen.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E9.7 Die Stadt Erwitte sollte Nachträge förmlich beauftragen. Die Notwendigkeit und die Prüfung der Nachträge sollten ausreichend dokumentiert werden.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E9.8 Die Stadt Erwitte sollte eine erneute Prüfung der Schlussrechnung vornehmen und Überzahlungen zurückfordern.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E9.9 Die Stadt Erwitte hat die unterlegenden Bieter über den erteilten Zuschlag zu informieren (§ 19 VOB/A).	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.
		E9.10 Die Stadt Erwitte hat die vergaberechtlich vorgeschriebenen Auskünfte einzuholen, auch von Unternehmen, mit denen sie bereits zusammengearbeitet hat.	Die Erfüllung rechtlicher Anforderungen wird im Rahmen der Neuorganisation berücksichtigt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
		E9.11	Die Stadt Erwitte sollte die Vergabedokumentation zeitnah führen. Sie sollte diese mit Datumsangabe erstellen und unterzeichnen.	Diese Anforderung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte berücksichtigt.
		E9.12	Die Stadt Erwitte sollte bei der Prüfung der Schlussrechnung auch prüfen und dokumentieren, ob die geforderten Sicherheitsleistungen erbracht wurden.	Diese Anforderung wird im Rahmen der Neuorganisation des Vergabewesens bei der Stadt Erwitte berücksichtigt.
Informationstechnik an Schulen				
F1	Die Stadt Erwitte verfügt über eine gute strategische Grundlage und Prozesse zur Steuerung der Schul-IT. Gleichwohl sollte die Fortschreibung des Medienentwicklungsplanes (MEP) kontinuierlich durch interdisziplinäre Arbeitsgruppen formell begleitet werden. Zusätzlich besteht ein Optimierungsansatz bei den Sicherheitsaspekten sowie den verbindlichen Regelungen zum Ausstattungsprozess.	E1.1	Die Stadt Erwitte sollte den Ausstattungsprozess verbindlich mit den Schulen vereinbaren.	Die Fortschreibung des MEP wird dem Rat im 4. Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Durch den wöchentlichen Austausch zwischen dem Schul-IT-Koordinator und den Schulleitungen sowie dem quartalsweisen Schulleitungsgespräch mit der Verwaltungsleitung ist ein permanenter Austausch sichergestellt. Ausstattungswünsche werden teilweise auch unterjährig im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel befriedigt.
		E1.2	Die Digitalisierung der Erwitte Schulen sollte fortlaufend durch eine Arbeitsgruppe unterstützt werden, die alle dafür notwendigen Akteure mit einbindet.	Die Fortschreibung des MEP wird dem Rat im 4. Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt. Durch den wöchentlichen Austausch zwischen dem Schul-IT-Koordinator und den Schulleitungen sowie dem quartalsweisen Schulleitungsgespräch mit der Verwaltungsleitung ist ein permanenter Austausch sichergestellt.
F2	Beim Gymnasium ist die Stadt Erwitte nach den pädagogischen Anforderungen der Schulen insbesondere bei der Präsentationstechnik weit in der Digitalisierung vorangeschritten. Die Digitalisierung der Grundschulen befindet sich in einem fortgeschrittenen Umsetzungsprozess.			Die Fortschreibung des MEP wird dem Rat im 4. Quartal 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt.
F3	Die Stadt Erwitte weist noch große Lücken bei den organisatorischen und technischen Sicherheitsmaßnahmen an ihren Schulen auf.	E3	Die Stadt Erwitte sollte die festgestellten Defizite durch technische und organisatorische Maßnahmen konsequent abbauen.	Im Sommer 2023 wurden die Verwaltungsnetze zentralisiert und einer kontinuierlichen Härtung und Sicherung unterzogen. Durch die neue Serverhardware,

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
				die im Sommer 2024 in den Einsatz kommen wird, profitieren auch diese Netzwerksegmente.
Ordnungsbehördliche Bestattungen				
F1	Die Stadt Erwitte führt die notwendigen Ermittlungsmaßnahmen im ordnungsbehördlichen Bestattungsverfahren durch. Hierdurch gelingt es ihr auch, einen großen Teil ihrer im Zuge der Ersatzvornahme entstandenen Bestattungskosten zu ersetzen. Eine Verbesserungsmöglichkeit besteht im Einsatz einer Checkliste zur Ermittlung von Bestattungspflichtigen.	E1	Mit Hilfe einer strukturieren Checkliste kann die Stadt Erwitte die rechtmäßige und vollständige Ermittlung von bestattungspflichtigen Angehörigen dauerhaft gewährleisten.	Aufgrund der Geringfügigkeit dieser Sachverhalte (niedrige einstellige Fallzahl im Jahr) wird von Maßnahmen abgesehen.
F2	Die Stadt Erwitte hat die Zuständigkeiten für die Aufgabenwahrnehmung klar geregelt. Es gilt auch ein Vier-Augen-Prinzip. Dokumentationsstandards und Prozessbeschreibungen hat sie bislang nicht definiert. Eine Anleitung beziehungsweise Checkliste kann die Abläufe positiv unterstützen.	E2	Die Stadt sollte für die Aufgaben der ordnungsbehördlichen Bestattungen Prozessbeschreibungen, Checklisten und Dokumentationsvorlagen nutzen.	Siehe oben
Friedhofswesen				
F1	Die Stadt Erwitte hat bislang keine Ziele für die Friedhöfe festgelegt. So zeigen sich Verbesserungsmöglichkeiten unter anderem bei der Festlegung der Ziele, der Definition von begleitenden Kennzahlen und einem regelmäßigen Berichtswesen.	E1	Die Stadt Erwitte sollte eine systematische Steuerung der kommunalen Friedhöfe aufbauen. Dazu gehört die Festlegung von Zielen und Kennzahlen und ein entsprechendes Controlling.	Ziele und Kennzahlen in unserer Größenordnung (ein eigener Friedhof) ergeben zu viel Aufwand. Kein Vergleich unter mehreren Friedhöfen erforderlich.
F2	Die Stadt Erwitte setzt eine Fachsoftware zur Unterstützung der Abläufe ein. Die erforderlichen Informationen zu den Grab-, Grün- und Wegeflächen sind digital abrufbar. Optimierungsmöglichkeiten sieht die gpaNRW in der Digitalisierung des Plans für den Friedhof in Horn.	E2	Durch die Digitalisierung des Friedhofsplans Horn kann die Stadt Erwitte die Abläufe positiv unterstützen und notwendige Informationen vereinfacht abrufen.	Friedhofplan Horn wird derzeit erstellt. Zukünftig sollen beide digitalen Pläne in das Programm Hades eingebunden werden.
F3	Die Stadt Erwitte hat bislang nur wenige Maßnahmen der aktiven Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt.	E3	Die Stadt Erwitte sollte für sich entscheiden, mit welchen Maßnahmen sie eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit erreichen möchte. Denn eine	Professionelle Öffentlichkeitsarbeit bei einem städtischen Friedhof nicht erforderlich. Die Bestatter sind alle persönlich bekannt.

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
			funktionsfähige und professionelle Öffentlichkeitsarbeit trägt wirksam dazu bei, die Nachfrage nach Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen zu stärken.	
F4	Die Stadt Erwitte kalkuliert bisher ihre Grabnutzungsgebühren nicht regelmäßig. Letztmalig hat sie diese im Jahr 2020 angepasst. Möglichkeiten, wie eine weniger flächenorientierte Berechnung der Gebühren, z.B. über die Äquivalenzziffernkalkulation, lässt sie bisher ungenutzt.	E4.1	Die Stadt Erwitte sollte durch die regelmäßige Anpassung der Grabnutzungsgebühren den Kostendeckungsgrad stabilisieren. Gleichzeitig kann sie so sprunghafte Steigerungen vermeiden. Hierbei sind die Bestimmungen des § 6 KAG zur Kalkulation von Benutzungsgebühren und zum Deckungsausgleich zu beachten.	Die Friedhofssatzung sowie die Friedhofsgebührensatzung wird in diesem Jahr mit Hilfe der Kommunalagentur NRW neu erstellt und soll Anfang 2025 in Kraft treten.
		E4.2	Die Stadt Erwitte sollte ihre Gebührenkalkulation nicht länger ausschließlich an der Grabfläche ausrichten. Die Berücksichtigung weiterer Parameter bei der Neugestaltung der Gebührenkalkulation kann sich stabilisierend auf die Kostendeckung auswirken.	
F5	Der Kostendeckungsgrad für den Betrieb der kommunalen Trauerhallen ist im Betrachtungsjahr 2021 nicht auskömmlich. Die stark rückläufige Tendenz macht deutlich, dass Entscheidungen zum weiteren Betrieb und Umgang mit der einzigen kommunalen Trauerhalle getroffen werden müssen.	E5	Die Stadt Erwitte sollte analysieren, welche Maßnahmen sie ergreifen kann, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebes der Trauerhalle und somit die Kostendeckung zu erhöhen. Das gilt auch hinsichtlich zukünftiger Instandhaltungsmaßnahmen. Möglichkeiten können exemplarisch die Übernahme durch Bestatter, zusätzliche Nutzungen oder Gebührenanpassungen sein.	Die einzige städtische Halle wird durch den GBE unterhalten. Eine Übergabe in private Hand ist nicht sinnvoll.
F6	In der Stadt Erwitte existieren auf den kommunalen Friedhöfen viele Flächen, die nicht zusammenhängend durch Gräber belegt sind. Der geringe Belegungsgrad und die fehlenden Auslastungen beeinflussen die Kosten und Erträge für den Betrieb der Friedhöfe negativ.	E6.1	Die Stadt sollte intensiv Maßnahmen planen und umsetzen, um sowohl bereits bestehende als auch zu erwartende Lücken zwischen Gräbern möglichst gering zu halten.	Lückenschließungen bzw. Erweiterungen von Freiflächen durch keine Neuvergaben werden derzeit schon berücksichtigt. Einzelne Felder werden nicht mehr belegt. Derzeit sind noch einige Grabfelder aufgrund der Ruhezeiten noch nicht final freizumachen. Beim Friedhof Erwitte gibt es mittelfristig keine größeren Überhangflächen. Für neue Grabfelder müssen

Feststellung		Empfehlung		Stellungnahme der Stadt Erwitte
				derzeit noch freie Flächen genutzt werden. In Horn haben wir das Problem, dass es dort sehr viele Lücken gibt. Dort befinden sich auch noch viele Gräber mit 6 bis 8 Einzelgräbern. Die Stadt hat per Vertrag nicht die Trauerhalle sowie die große Freifläche übernommen. Lediglich nur die belegten Felder sowie die Verkehrsflächen wurden von der Kirche übernommen.
		E6.2	Durch Maßnahmen, die Belegungsdichte zu erhöhen und zusammenhängende Überhangsflächen zu schaffen, kann Erwitte die Kosten für den Betrieb der kommunalen Friedhöfe senken. Hierdurch kann sie auch den bisher auskömmlichen Kostendeckungsbeitrag dauerhaft stabilisieren.	
F7	Die Stadt Erwitte analysiert die Entwicklung des Grabwahlverhaltens im Zusammenhang mit dem zu erwartenden Flächenbedarf auf den kommunalen Friedhöfen. Diese Analyse bezieht sie in ihre Planungen ein. Hierdurch ermöglicht sie eine zukunftsorientierte Steuerung der Friedhöfe.	E7.1	Mit Hilfe von geeigneten Kennzahlen sollte die Stadt Erwitte die zukunftsorientierte Steuerung und Planung der Friedhofsbedarfsflächen unterstützen.	Felder werden durch Verhinderung von Neuvergaben in Zukunft frei werden. Dieses wird allerdings erst in einigen Jahren erfolgen.
		E7.2	Die Stadt Erwitte sollte bestrebt sein, die zwischen den Gräbern liegende Flächen zu minimieren. Denn diese Lücken sind nur mit viel manuellem Aufwand zu pflegen und sollten daher möglichst z.B. durch nachfrageorientierte Grabformen geschlossen werden.	
F8	Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Erwitte unterdurchschnittlich. Für die Pflege der Friedhöfe hat die Stadt Pflegestandards aufgestellt, die die aktive Steuerung unterstützen.	E8.1	Die Stadt Erwitte sollte weiterhin regelmäßig hinterfragen, ob sie ihre Leistungen wirtschaftlich erbringt.	Die Stadt Erwitte bewirtschaftet die Flächen teilweise mit Personal des Fachdienstes 201 sowie unter Beteiligung externer Firmen. Entsprechende Angebotsabfragen für die Flächenpflege erfolgen regelmäßig bei fachkundigen Firmen. Diese Vorgehensweise wird auch zukünftig weiter umgesetzt.

Feststellung		Empfehlung	Stellungnahme der Stadt Erwitte
		E8.2 Die Stadt Erwitte sollte ihre Überlegungen zu Pflegestandards und zur Umgestaltung der Grün- und Wegeflächen bündeln und hieraus weitere Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Möglich ist zum Beispiel, die Wegeflächen zukünftig noch weiter auf ein ausgewiesenes Wegenetz zu konzentrieren und nicht benötigte Flächen sukzessive zurückzubauen.	Die Empfehlungen werden bereits bei der Belegung der Flächen berücksichtigt, um die Bewirtschaftungskosten zu senken.
		E8.3 Die Stadt Erwitte sollte auch zukünftig regelmäßig prüfen, ob bestimmte Pflegeleistungen wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können.	Wird bereits berücksichtigt (s. F 8)

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de

Frau Britta Spiegel

Ratsmitglied

Verwaltung

Herr Sven Hoppe
Herr Ralf Linnebur
Herr Marvin Schrage

Abwesende:

CDU-Fraktion

Herr Hermann-Josef Brinkmann

Ratsmitglied

SPD-Fraktion

Herr Jörg Stelter

Ratsmitglied

FDP-Fraktion

Herr Lars Engelmeier
Herr Christof Rasche

Ratsmitglied

Ratsmitglied

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Herr Dr. Karl Jäger

Ratsmitglied

6. **Prüfung der Stadt Erwitte durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfbericht**

072/2024/1

Bürgermeister Henneböhl erklärt, dass die Ergebnisse des Prüfungsberichts im April bereits vorgestellt wurden. Dort gab es die Möglichkeit Fragen an die Verwaltung und die Gemeindeprüfungsanstalt zu stellen. Die Beratungsfolge ist ebenfalls aus der letzten Sitzungsrunde bekannt.

Bettina Stakemeier ergänzt, dass sie dem zukünftigen Verfahren bei der Vergabe grundsätzlich positiv gegenübersteht. Allerdings wäre ihr Wunsch gewesen, dass der Rat mehr über den Prozess hätte beteiligt werden sollen. Darauf solle auch zukünftig geachtet und eine Beteiligung frühzeitig ermöglicht werden.

Bürgermeister Henneböhl antwortet, dass der Prozess vereinzelt holprig war, es jedoch 2 ½ Monate Zeit für Beratung und Gespräche insbesondere zu den Empfehlungen der GPA zur Vergabethematik seitens der Fraktionen gab.

Der Rat der Stadt Erwitte beschließt die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt NRW und der Kommunalaufsicht des Kreises Soest abzugebende Stellungnahme der Stadt Erwitte in Bezug auf die im Prüfbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen gem. der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Einstimmig beschlossen